

## Wahlbekanntmachung

1. Am

**23. Februar 2025**

findet die

**Wahl zum 21. Deutschen Bundestag**

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die nachfolgenden Gemeinden des Amtes Grabow sind in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

2.1 Die **Stadt Grabow** ist in 4 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahl- bezirk	Bezeichnung des Wahlbezirkes/ räumliche Abgrenzung	Bezeichnung des Wahlraumes
01	<p>Albertslunder Ring, Alte Straße, Am Hufenmoor, An der Bahn, Berliner Straße, Binnung, Blievenstorfer Weg, Feldstraße, Fliederweg, Friedrich-Rohr-Straße, Gartenweg, Hechtsforthschleuse, Hinterbinnung, Hufenweg, Ihlpohl, Immenhof, Kremminer Straße, Kurze Straße, Lassahner Straße, Lenzener Chaussee, Marnitzer Straße, Nebenstraße, Neeser Steig, Rudolf-Tarnow-Straße, Schreiberweg, Theodor-Fontane-Weg, Weg Hinter der Binnung, Weg zur Hechtsforthschleuse, Voßberg, Wanzlitzer Chaussee</p> <p><b>OT Fresenbrügge:</b> Eldeufer, Fresenbrügger Dorfstraße, Kiefernweg, Neu Fresenbrügge, Schleuse</p> <p><b>OT Wanzlitz:</b> Ausbau Wanzlitz, Dadower Chaussee, Weg zu den Gärten, Wanzlitzer Dorfstraße</p>	<p><b>Grundschule „Eldekinder“ Hufenweg 2 19300 Grabow</b> <b><u>Der Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.</u></b></p>
02	<p>Alt Karstädter Weg, Am Bahnhof, Am Eldeufer, Am Finkenberg, Am Gänseort, Am Irrgarten, Am Kanal, An der Goldleiste, An der Reitbahn, Birkenweg, Canalstraße, Enge Straße, Floerkestraße, Gartenhaus Am Finkenberg, Große Straße, Großer Wandrahm, Grüner Steig, Heideweg, Hermann-Löns-Weg, Kießerdamm, Kirchenplatz, Kirchenstraße, Kleine Schulgasse, Kleiner Wandrahm, Ludwigsluster Chaussee, Marktstraße, Mühlenstraße, Neu Karstädter Weg, Neue Straße, Neustädter Straße, Pferdemarkt, Prislischer Straße, Rosestraße, Rudolf-Breitscheid-Straße, Sandstraße, Schloßbahn, Schulstraße, Schusterstraße, Steindamm, Wachtstraße, Wasserstraße, Willi-Fründt-Straße, Wiesengrund</p>	<p><b>Schau(m)manufaktur Rudolf-Breitscheid-Straße 4 a 19300 Grabow</b> <b><u>Der Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.</u></b></p>
03	<p>Am Sportplatz, Amselring, Dr.-Albert-Schweitzer-Straße, Drosselweg, Eulenweg, Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße, Fritz-Reuter-Straße, Goethestraße, Heinrich-Heine-Straße, John-Brinckman-Weg, Jugendherberge, Kiebitzweg, Kuckucksweg, Meisenweg, Parkstraße, Saarstraße, Schillerplatz, Schillerstraße, Schwalbenweg, Storchenweg, Techentiner Weg, Ternosenweg, Theodor-Körner-Weg, Thomas-Mann-Straße, Trotzenburg, Turnerstraße, Volkspark, OT Heidehof, OT Winkelmoor</p>	<p><b>Schützenhaus Goethestraße 1a 19300 Grabow</b> <b><u>Der Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.</u></b></p>
04	<p>Ortsteile Steesow, Bochin und Zuggelrade</p>	<p><b>Bürgerhaus Poststraße 3 19300 Grabow OT Steesow</b> <b><u>Der Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.</u></b></p>

2.2 Die Gemeinde **Balow** bildet **einen** Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird in der

Dörflichen Begegnungsstätte, Am Wirtschaftshof 8,  
19300 Balow  
**Der Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.**

eingerrichtet.

2.3 Die Gemeinde **Brunow** mit den Ortsteilen **Brunow, Klüß und Bauerkuhl** bildet **einen** Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird im

Gemeindehaus, Dorfstraße 1,  
19372 Brunow OT Klüß  
**Der Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.**

eingerrichtet.

2.4 Die Gemeinde **Dambeck** bildet **einen** Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird im

Feuerwehr Gerätehaus, Parkstraße 8,  
19357 Dambeck  
**Der Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.**

eingerrichtet.

2.5 Die Gemeinde **Eldena** mit den Ortsteilen **Eldena, Güritz, Stuck und Krohn** bildet **einen** Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird im

Gemeindehaus, Bahnhofstraße 7, 19294 Eldena  
**Der Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.**

eingerrichtet.

2.6 Die Gemeinde **Gorlosen** mit den Ortsteilen **Gorlosen, Boek, Strassen, Grittel und Dadow** bildet **einen** Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird im

Gemeindehaus Gorlosen, Neue Straße 5, 19294  
Gorlosen  
**Der Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.**

eingerrichtet.

2.7 Die Gemeinde **Karstädt** bildet **einen** Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird im

Gemeindehaus, Friedensstraße 14, 19294 Karstädt  
**Der Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.**

eingerrichtet.

2.8 Die Gemeinde **Kremmin** mit den Ortsteilen **Kremmin und Beckentin** bildet **einen** Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird im

Gemeindehaus „EFA – Eins Für Alle“, Fliederstraße  
4, 19300 Kremmin  
**Der Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.**

eingerrichtet.

2.9 Die Gemeinde **Milow mit den Ortsteilen Milow, Deibow, Görnitz, Kastorf, Krinitz und Semmerin** bildet **einen** Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird im

Dorfgemeinschaftshaus, Lindenstraße 4, 19300  
Milow  
**Der Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.**

eingerrichtet

2.10 Die Gemeinde **Möllenbeck mit den Ortsteilen Möllenbeck, Carlshof und Horst** bildet **einen** Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird im

Gemeindehaus, Lindenstraße 26, 19300  
Möllenbeck  
**Der Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.**

eingerrichtet.

2.11 Die Gemeinde **Muchow** bildet **einen** Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird im

Gemeindehaus „Konsumstuv“, An der Tarnitz 17,  
19300 Muchow  
**Der Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.**

eingerrichtet.

2.12 Die Gemeinde **Prislich mit den Ortsteilen Prislich, Neese und Werle** bildet **einen** Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird im

Gemeindebüro, Willi-Fründt-Straße 22, 19300  
Prislich  
**Der Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.**

eingerrichtet.

2.13 Die Gemeinde **Zierzow mit den Ortsteilen Zierzow und Kolbow** bildet **einen** Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird im

Gemeindehaus, Fritz-Reuter-Straße 26a, 19300  
Zierzow  
**Der Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.**

eingerrichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 02.02.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.30 Uhr in Verwaltungsgebäude, Marktstraße 9, 19300 Grabow zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
  - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am

Wahltag bis 18.00 Uhr einget. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Grabow, den 20.01.2025



Kriemhild Kant

Gemeindebehörde

